

# ZH\_OBERGERICHT PS220012 vom 11. Februar 2022

ZH Obergericht, 2022-02-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_PS220012](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS220012)

FR: ZH\_OBERGERICHT PS220012 du 11 février 2022

IT: ZH\_OBERGERICHT PS220012 del 11 febbraio 2022

## Erwägungen

### E. 18

in Höhe von ca. Fr. 127'000.–, lässt auf Zahlungsschwierigkeiten schliessen. Die Schuldnerin begründet dies mit vorübergehenden Liquiditätsengpässen, mehrheitlich dem verzögerten Eingang der Erträge bzw. der verzögerten Rückzahlung von Darlehen als Folge der Massnahmen im Zusammenhang mit der Covid-19 Pandemie (act. 2 S. 7). 4.4 Zu ihrer finanziellen Lage reichte die Schuldnerin die Jahresrechnung 2020 (act. 5/6), einen zwei Tage (18. und 19. Januar 2022) erfassenden Kontoauszug (act. 5/9) sowie Debitorenrechnungen für die Zeit vom 2. Dezember 2021 bis 12. Januar 2022 ein (act. 5/10). Eine provisorische Bilanz/Erfolgsrechnung für das Jahr 2021 liegt nicht vor. 4.4.1 Aus der Jahresrechnung 2020 (act. 5/6) ist ersichtlich, dass die Schuldnerin in den Jahren 2018 bis 2020 gewinnbringend wirtschaftete und Gewinne von knapp Fr. 48'000.–, Fr. 44'000.– und über Fr. 57'000.– erzielen konnte. Ihre Aktiven wurden per 31. Dezember 2020 mit Fr. 446'661.95 bilanziert, wovon der grösste Teil mit Fr. 439'111.95 auf das Umlaufvermögen entfiel, und zwar auf: Flüssige Mittel Fr. 3'961.95, Darlehen Fr. 331'650.–, Vorräte und nicht fakturierte Leistungen Fr. 5'000.– und aktive Rechnungsabgrenzungen Fr. 98'500.–. Auf der Passivseite sind die kurzfristigen Verbindlichkeiten mit Fr. 100'574.59 und ein Covid-19 Kredit in Höhe von Fr. 177'000.– als langfristige Verbindlichkeit verbucht. Das Eigenkapital betrug Fr. 20'000.– und der Bilanzgewinn Fr. 149'087.36

- 6 - (Fr. 91'805.11 Gewinnvortrag und Fr. 57'282.25 Gewinn). Das Umsatzvolumen betrug im Jahr 2020 knapp Fr. 2 Mio. Der grösste Teil der Betriebsausgaben entfiel auf den Material- und Dienstleistungsaufwand in Höhe von knapp über Fr. 1.5 Mio. sowie den Personalaufwand in Höhe von gerundet Fr. 377'000.–, gefolgt vom Fahrzeug- und Transportaufwand von Fr. 9'257.15 sowie Verwaltungsaufwand von knapp Fr. 11'811.32. Der Rest entfiel auf: Raumkosten Fr. 3'600.–, Unterhalt- und Reparaturen Fr. 127.58, Sachversicherungen Fr. 3'073.38, Werbeaufwand Fr. 5'000.–, Finanzaufwand Fr. 1'121.90, Abschreibungen Fr. 2'027.86 und Steuern Fr. 20'764.75. Wie viele Angestellte die Schuldnerin beschäftigte und aktuell beschäftigt ist nicht bekannt. 4.4.2 Dass der Geschäftsabschluss 2021 bei Beschwerdeerhebung im Januar 2022 noch nicht erstellt wurde, ist nicht aussergewöhnlich. Jedoch wurde auch keine Zwischenbilanz oder provisorische Jahresrechnung eingereicht. Konkrete Ausführungen zum aktuellen Geschäftsgang fehlen ebenso. Die Schuldnerin machte diesbezüglich einzig geltend, ihre wirtschaftliche Lebensfähigkeit sei durch die laufenden Aufträge sowie die baldigen Debitorenzahlungen und die Darlehensrückzahlung dargetan. Dass sie auch im Jahre 2021 an den Gewinn der Vorjahre anknüpfen können, behauptet die Schuldnerin nicht. Ein Vergleich des Umsatzvolumens und des Betriebsaufwands der Periode 2021 mit den Vorjahren ist mangels entsprechenden Ausführungen und Dokumenten somit nicht möglich.

4.4.3 Gemäss Kontoauszug des auf die Schuldnerin lautenden Kontokorrentes bei der St. Galler Kantonalbank verfügte sie per 19. Januar 2022 über flüssige Mittel im Umfang von Fr. 28'230.– (act. 5/9). Die Darlehensnehmerin, die C.\_\_\_\_\_ AG, sicherte mit undatiertem Schreiben zu, die ihr gewährte Darlehenstranche von Fr. 100'000.– bis 31. März 2022 zurückzuzahlen (act. 5/14). Sodann erwartet die Schuldnerin per Ende Januar 2022 fällige Debitorenzahlungen von drei verschiedenen Unternehmen in Höhe von gesamthaft ca. Fr. 38'000.– (vgl. act. 5/10).

5.1 Die Beurteilung der aktuellen wirtschaftlichen Situation der Schuldnerin ist schwierig, weil sie weder Zwischenabschlüsse des Jahres 2021 eingereicht, - 7 - noch Konkretes zum Geschäftsgang des vergangenen Jahres vorgetragen hat. Die behaupteten Debitoren in Höhe von Fr. 90'986.60 (act. 2 S. 5 f.) sind nur im Umfang von ca. Fr. 38'000.– belegt (act. 5/10, die Rechnung an die ... AG vom 7. Dezember 2021 wurde doppelt eingereicht und eine weitere vom 29. November 2021 wurde korrigiert). Die in der Beschwerdeschrift erwähnten laufenden Aufträge wurden nicht weiter spezifiziert. Über aktuell offene Kreditoren (nebst den bezahlten Betreibungsforderungen) ist nichts bekannt. Die Schuldnerin machte geltend, sie stehe hinsichtlich Sanierungsmassnahmen zurzeit sowohl mit den Gläubigern als auch den Schuldnern in engem Kontakt (act. 2 S. 7), ohne jedoch zu präzisieren, um welche Sanierungsmassnahmen es sich hierbei handelt. Aus den eingereichten Unterlagen ist ersichtlich, dass die Schuldnerin in den Jahren 2018 bis 2020 gewinnbringend wirtschaften konnte (act. 5/6) und in den Jahren 2019/2020 im Vergleich zu den Vorjahren nur wenige bzw. sieben Betreibungen aufwies, deren Anzahl sich mit 18 Betreibungen im Jahr 2021 vervielfacht hat (act. 5/7). Die Schuldnerin begründete dies mit temporären Liquiditätsengpässen, entstanden durch den verspäteten Eingang von erwarteten Zahlungen, weil die gesamte Baubranche unter den Massnahmen im Zusammenhang mit der Pandemie gelitten habe (act. 2 S. 6 f., act. 5/15). Zugunsten der Schuldnerin fällt ins Gewicht, dass sie zwischenzeitlich sämtliche offenen Betreibungsforderungen getilgt hat, teilweise durch Zahlung ihrer Darlehensnehmerin, welche voraussichtlich im März 2022 auch die erste ihr von der Schuldnerin gewährte Darlehenstranche in Höhe von Fr. 100'000.– zurückzahlen wird (act. 5/8, act. 5/14). Sodann erwartet die Schuldnerin in Bälde Debitorenzahlungen im Umfang von ca. Fr. 38'000.– (act. 5/10). Ihr Geschäftskonto wies per 19. Januar 2022 einen positiven Saldo in Höhe von knapp Fr. 30'000.– auf (act. 5/9). Wenn sich auch die Schuldnerin zu aktuell bestehenden Kreditoren nicht geäußert hat, kann doch davon ausgegangen werden, dass es ihr möglich sein wird, mit den Einnahmen die laufenden Kosten zu decken. In diesem Sinne wurde geltend gemacht, die grössten Ausgabenposten, nämlich die Material- und Personalkosten, hätten jeweils fristgemäss beglichen werden können (act. 2 S. 5). Unter den Betreibungsforderungen befanden sich denn auch soweit ersichtlich keine Baumaterial- oder Lohnforderungen (act. 5/7).

- 8 - 5.2 Trotz fehlender detaillierter Angaben zum vergangenen Geschäftsjahr besteht nach dem Gesagten Anlass zur Annahme, dass die Zahlungsschwierigkeiten der Schuldnerin nur vorübergehender Natur waren und es ihr möglich sein wird, den Betrieb aufrecht zu erhalten. Es kann bei wohlwollender Beurteilung davon ausgegangen werden, dass die Zahlungsfähigkeit der Schuldnerin wahrscheinlicher ist als ihre Zahlungsunfähigkeit. Zu beachten ist zudem, dass über die Schuldnerin erstmals der Konkurs eröffnet worden ist. Sollte es erneut zu einer Konkurseröffnung kommen, so ist die Schuldnerin darauf hinzuweisen, dass der Geschäftsgang des der Konkurseröffnung vorausgegangenen Jahres zu dokumentieren wäre (z.B. mit provisorischer Jahresrechnung) bzw. dannzumal an den

Nachweis ihrer Zahlungsfähigkeit ein strengerer Massstab anzulegen wäre. 6. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Schuldnerin innert Rechtsmittelfrist sowohl den Konkurshinderungsgrund der Hinterlegung nachgewiesen als auch ihre Zahlungsfähigkeit glaubhaft dargetan hat. Die Voraussetzungen für die Aufhebung des Konkurses sind somit erfüllt. Dies führt zur Gutheissung der Beschwerde und zur Aufhebung des über die Schuldnerin am 14. Januar 2022 eröffneten Konkurses. 7. Durch die verspätete Zahlung hat die Schuldnerin sowohl die erstinstanzliche Konkursöffnung als auch das Beschwerdeverfahren verursacht. Entsprechend hat sie die Kosten des Beschwerdeverfahrens, die Kosten des erstinstanzlichen Konkursgerichtes und die Kosten des Konkursamtes zu tragen. Die Entscheidgebühren für das Beschwerdeverfahren ist mit dem geleisteten Vorschuss zu verrechnen. Der Gläubigerin ist mangels relevanter Aufwendungen im vorliegenden Verfahren keine Prozessentschädigung zuzusprechen. 8. Die Kasse des Obergerichts des Kantons Zürich ist anzuweisen, den bei ihr hinterlegten Betrag von Fr. 5'267.65 der Gläubigerin zu überweisen.

- 9 - Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.